VO/2024/162
Beschlussvorlage öffentlich

Beschluss über eine 1. Satzung der Stadt Schleswig zur Änderung der Satzung der Stadt Schleswig über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt“

Organisationseinheit:	*Datum*
Fachdienst Stadtentwicklung	19.10.2024

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*
Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschuss (Vorberatung)	27.11.2024
Ratsversammlung (Entscheidung)	16.12.2024

Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 47 f GO): Nein
Unterrichtungspflicht des Seniorenbeirates (§ 47 e GO): Nein

Ziel der Vorlage
"Schleswig stärkt seine Funktion als attraktiver Mittelpunkt der Region"

Beschlussvorschlag
1. Die Ratsversammlung beschließt eine 1. Satzung der Stadt Schleswig zur Änderung der Satzung der Stadt Schleswig über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt“ vom 27.04.2015 auf Grundlage des als Anlage anliegenden Entwurfs.

2. Die Sanierung soll bis zum 30.04.2030 durchgeführt werden. Reicht diese Frist nicht aus, kann sie gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB durch Beschluss verlängert werden.

3. Die Satzung ist auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

1. **Zuständigkeit**
Gemäß § 9 der Hauptsatzung in Verbindung mit § 28 Nr. 2 der Gemeindeordnung trifft die Ratsversammlung die Entscheidungen über die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Satzungen. Nach § 2 Nr. 1 a der Zuständigkeitsordnung bereitet der Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschuss die Beschlüsse für die Ratsversammlung über städtebaurechtliche Satzungen und über Satzungen nach dem Planungsrecht vor.

2. **Sachdarstellung**
Bei Beschluss der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt“ am 27.04.2015 wurde die Frist zur Durchführung der Sanierung fehlerhaft in die Satzung selbst mit aufgenommen.

Dieser Fehler soll im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB geheilt und die Heilung rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sanierungssatzung in Kraft gesetzt werden. Das bisherige Datum für den Abschluss der Sanierung soll aus formellen Erwägungen beibehalten und die Durchführungsfrist gem. § 142 Abs. 3 BauGB durch gesonderten, einfachen Beschluss somit auf den 30.04.2030 festgelegt werden. Eine Verlängerung der Frist kann bei Bedarf zu gegebener Zeit per Beschluss erfolgen.

3. **Finanzielle Auswirkungen**
Der Beschluss der Änderungssatzung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen

1. 1. Änderung Sanierungssatzung Innenstadt (öffentlich)

1. Satzung der Stadt Schleswig

zur Änderung der Satzung der Stadt Schleswig über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Innenstadt" vom 27.04.2015

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBI. 2024, S. 404), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig am 16.12.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt" erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Schleswig über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt" vom 27.04.2015 wird wie folgt geändert:

§ 2
Verfahren und Frist

Die Überschrift wird geändert in **§ 2 Verfahren**.

Die Regelung in § 2 Satz 2:

„Die Sanierung soll bis zum 30.04.2030 durchgeführt werden."

wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese 1. Änderungsatzung tritt rückwirkend zum 13.05.2015 in Kraft.

Schleswig, den ……

Stephan Dose
Der Bürgermeister
- Stadt Schleswig -